
StB. Josef Goergens, von-Beckerath-Platz 5, 47799 Krefeld

An das Verwaltungsgericht Düsseldorf
Postfach 20 08 60
40 105 Düsseldorf

Klage

des Dipl.-Finanzwirt Josef Goergens,
Heyenbaumstr 130, 47802 Krefeld

(Kläger)

gegen

die Stadt Krefeld,
vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld,

(Beklagte)

wegen: sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung im Sinne des § 826 BGB im
Zusammenhang mit der Schließung des privaten Rettungsdienstes
City Ambulanz Heinz Husch e.K.

Der Kläger erhebt Klage mit dem Antrag,

festzustellen,

1. dass der in Kopie beigefügte Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 18,19 Rettungsgesetz NRW **der City-Ambulanz GmbH** als **Bestechung** im Sinne des § 334 StGB und die Einwilligung des Oberbürgermeisters vom 5. Juni 2009, als **Bestechlichkeit** im Sinne des § 332 Abs.3 StGB zu qualifizieren sind;

Anlage: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung vom 26.05.2009 (B1)
Einwilligung des Oberbürgermeisters vom 05.06.2009 (B2)

2. dass die Schließungsverfügung des Oberbürgermeisters mit Anordnung des Sofortvollzuges zu Lasten der City Ambulanz Heinz Husch e. K., Krefeld, vom 28. Oktober 2009, zugestellt am 2. November 2009, wegen **Einfluss sachfremder Erwägungen** amtspflichtverletzend war und deshalb – sowie aufgrund diverser Täuschungsvorgänge (siehe nachfolgenden Punkt 3) und damit falscher Voraussetzungen – die verwaltungsgerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Verfahren im Fall der City Ambulanz Heinz Husch e.K. als **Prozessbetrug** zu werten sind;

Anlage: Schließungsverfügung des Oberbürgermeisters vom 28.10.2009 (B3)
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 14.05.2009 (B4)

3. dass der Oberbürgermeister und die Stadtdirektorin Beate Zielke mit dem ärztlichen Leiter Dr. Jüsten, den Geschäftsführern der City Ambulanz GmbH Robin Husch und Friedhelm Prinzen sowie den Rechtsanwälten Konrad Steinert, Stefan Jellacic, Lothar Ick und Thomas Schmitz **kollusiv zusammengearbeitet** haben, um die Existenz des Inhabers der City Ambulanz Heinz Husch e.K. zu vernichten;

Anlage: Kostenvorschussrechnung des RA Steinert an die City Ambulanz GmbH vom 25.05.2009 (B5)

4. dass die **Stadt Krefeld gem. § 830 BGB gesamtschuldnerisch** mit den in Punkt 3 genannten, kollusiv handelnden Personen dafür haftet, dass den Sozialversicherungsträgern und zahlreichen weiteren Personen finanzielle und wirtschaftliche Schäden entstanden sind. Der Kläger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle Verbindlichkeiten bis 14 Tage nach der Schließung bezahlt worden sind. Für die nach dem 27. November 2009 entstandenen Schäden ist die Stadt Krefeld gesamtschuldnerisch verantwortlich;

5. **dass der Oberbürgermeister die Ratsmitglieder, die Bürger der Stadt Krefeld und die Gerichte wissentlich getäuscht hat, um die Bestechung und die Bestechlichkeit (siehe Punkt 1) zu vertuschen;**

Anlage: Presseerklärung vom 29.10.2009 (B6)
Protokoll der Ratssitzung vom 05.11.2009 (B7)
Schreiben der Herren Jüsten und Prinzen an Herrn Wilfried Fabel vom 16.05.2009 (B8)
Schreiben des Oberbürgermeisters an Ratsherrn Butzen vom 15.05.2009 (B9)
Antrag auf Zulassung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren vom 17.06.2010 (B10)

6. dass der **Oberbürgermeister für den Tod eines Kleinkindes** am 09.01.2010 in der Klosterstraße, zeitlich unmittelbar nach Schließung der City Ambulanz Heinz Husch e.K., aus den o.g. Gründen **mitverantwortlich** ist;

Anlage: Zeitungsartikel aus der WZ vom 22.01.2010 (B11)

Schreiben des Oberbürgermeisters an die Bezirksregierung Düsseldorf
vom 02.02.2010 (B12)

Schreiben des Herrn Heinz Husch an die Bezirksregierung Düsseldorf
vom 17.02.2010 (B13)

7. dass der Oberbürgermeister aufgrund der von ihm veranlassten Stilllegung der City Ambulanz Heinz Husch e.K. und der damit nicht mehr zur Verfügung stehenden und unmittelbar ersetzbaren Ressourcen (insbesondere 8 Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge, 30 Mitarbeiter und mehrere Notärzte), **mindestens temporär Gefahren für Leib und Leben von Menschen billigend in Kauf genommen hat**;
8. dass der Oberbürgermeister eine Fälschung der Einsatzzeiten der Feuerwehr veranlasst, zuließ oder zumindest billigend in Kauf nahm, um zu suggerieren, dass die Notfallversorgung auch ohne die Ressourcen der City Ambulanz Heinz Husch e.K. vollständig sichergestellt werden konnte;

Anlage: wie vor B11, B12 und B13

9. dass der Oberbürgermeister mitverantwortlich dafür ist, dass der Geschäftsführer der City Ambulanz GmbH, Friedhelm Prinzen, den Kläger am 12.11.2009 mit Mord bedrohte, falls er die Strafanzeigen gegen Robin Husch und Dr. Jüsten nicht zurücknehme;

Anlage: Ladung zur schriftlichen Äußerung als Zeuge des Polizeipräsidiums Krefeld vom 16.11.2009 (B14)

10. dass der damalige vorläufige Insolvenzverwalter Thomas Schmitz der City Ambulanz Heinz Husch e.K. die angeblich „fristgemäßen“ 14-tägigen Kündigungen in mittelbarer Absprache (über die Geschäftsführer der City-Ambulanz GmbH, Friedhelm Prinzen und Robin Husch) mit dem Oberbürgermeister veranlasst hat. Geplant war, die Arbeitnehmer in einer „neuen Nachfolgefirma“, der City Ambulanz GmbH, nach 14 Tagen wieder einzustellen. Allerdings sollten dabei sowohl der Inhaber der City Ambulanz Heinz Husch e.K. sowie die Gläubiger derselben absichtlich geschädigt werden und die gesetzlichen Vorschriften bei Betriebsübernahme (u.a. §613a BGB) missachtet werden.

Anlage: Gutachten des vorläufigen Insolvenzverwalters Thomas Schmitz vom 16.11.2009 (B15)
Schreiben des vorläufigen Insolvenzverwalters Thomas Schmitz an den Kläger vom 18.11.2009 (B16)

11. dass der Oberbürgermeister mehrere Wochen vor der Untersagungsverfügung sein „Interesse“ an den Rettungswagen, die von der Mercedes Bank AG finanziert wurden, angemeldet hat. Dabei wurde mit dem Sachbearbeiter der Mercedes Bank AG, Herr Mize, über die zukünftige Insolvenz der City-Ambulanz Heinz Husch e.K. korrespondiert;

Anlage: Informationsdokumente zu den Ablösebeträgen der Mercedes-Benz Rettungswagen vom 17.11.2009 (B17)

12. dass der Oberbürgermeister den Strafantrag (25 Ns 141/11 LG Krefeld) gegen den Kläger erst gestellt hat, nachdem der Kläger mitteilte, dass der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens der City Ambulanz Heinz Husch e.K. am 18.11.2009 um 12:00 Uhr zurückgezogen wurde und damit die „geplante Firmenbestattung mit kriminellem Hintergrund“ gescheitert war.

Anlage: Schreiben des Oberbürgermeister und der Stadtdirektorin an den Kläger vom 10.11.2009 (B18)
Rücknahme des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens der City Ambulanz Heinz Husch e.K. vom 18.11.2009 (B19)
Schreiben des Klägers u.a. an den Oberbürgermeister vom 18.11.2009 (B20)

13. dass der Oberbürgermeister den ehemaligen Geschäftsführern der City-Ambulanz GmbH Robin Husch und Friedhelm Prinzen „Ersatz-Arbeitsplätze“ bei den Stadtwerken Krefeld bzw. der Feuerwehr Viersen „verschafft“ hat;

14. dass die uneidlichen Zeugenaussagen der Stadtdirektorin Beate Zielke und des Oberrechtsrats Dr. Seeber im Strafverfahren des Klägers (25 Ns 141/11 LG Krefeld) widersprüchlich und damit falsch sind;

Anlage: Dokument zur öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts vom 29.03.2011 (B21)

-
15. dass es Absprachen zwischen Staatsanwalt Drüg, Rechtsanwalt Jellacic, Stadtdirektorin Beate Zielke, Oberrechtsrat Dr. Seeber gegeben hat, um den Kläger „mundtot“ zu machen;

Anlage: Schreiben von RA Dr. Stephan Kastner an das Landgericht Krefeld vom 11.10.2011 (B22)

16. dass der Oberbürgermeister die ehrenamtliche Richterin, Frau Heidrun Hillmann, im Strafverfahren des Klägers (25 Ns 141/11 LG Krefeld) beeinflusst hat, sich nicht für befangen zu erklären, obwohl sie in den beiden Ratssitzungen unterschiedlich abgestimmt hat und Vorsitzende des Ausschusses für Ordnung Sicherheit & Verkehr ist;

Anlage: Schreiben des LG Krefeld, Vermerk des Vorsitzenden vom 19.10.2011 (B23)

17. dass die Zahlung von 140.000,- Euro unmittelbar nach Schließung der City-Ambulanz Heinz Husch e.K an die insolvente DRK ambulanz GmbH bzw. an den Kämmerer der Stadt Krefeld, Abrahams, rechtswidrig war;

Anlage: Einladung zur 3. Sitzung des Rates der Stadt Krefeld vom 19.12.2009 (B24)

18. dass die auf Veranlassung des Oberbürgermeisters erfolgte Auszahlung von 800.000,- Euro Gewerbesteuer an ein insolventes Unternehmen aufgrund von zwei Gefälligkeitsgutachten verschleiert werden sollte;

Anlage: Auszug aus Gutachten des RA Dr. Walter Potthast vom 25.10.2010 (B25)

19. dass die auf Veranlassung des Oberbürgermeisters erfolgte, missbräuchliche Auszahlung in Höhe von 500.000,- Euro aus der Kulturstiftung der Sparkasse Krefeld an die Pfarre St. Dionysius, sog. „Hin- und Herzahlen“, als Wahlbetrug, Untreue und Steuerverkürzung zu werten sind;

Anlage: Auszug aus Tätigkeitsbericht der Sparkassen-Kulturstiftung Krefeld 2009 (B26)

20. dass Verdunkelungsgefahr besteht:

- a.) Der Strafantrag des Klägers vom 22.10.2010 – Aktenzeichen 9 Js 452/10 – wegen gewerbsmäßigen Betruges und Bestechung bzw. Vorteilsannahme wurde ohne Überprüfung des Anfangsverdachts eingestellt.

Anlage: Strafantrag des Klägers vom 22.10.2010 (B27)

- b.) Der Strafantrag des Klägers vom 03.07.2011 – aufgeteilt in die Aktenzeichen 3 Js 58/12, 3 Js 59/12 und 3 Js 60/12 – hat die Staatsanwaltschaft Krefeld über ein halbes Jahr unbearbeitet „verschwinden“ lassen. Erst nach mehreren Nachfragen des Klägers wurden die Akten „wieder aufgefunden“, allerdings wurden die Ermittlungen ohne Überprüfung des Anfangsverdachts eingestellt.

Anlage: Strafantrag des Klägers vom 03.07.2011 (B28)

- c.) In dem Rechtsstreit Dr. Nicolas Jüsten gegen Josef Goergens (1 S 102/10) wurden entscheidungserhebliche Gesprächsmitschnitte von Herrn Dr. Jüsten trotz der mehrfachen Aufforderung des Präsidenten des Landgerichts Dr. Waldhausen nicht vorgelegt.

Anlage: Urteil des Landgerichts Krefeld vom 25.11.2011 (B29)

- d.) In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren 7L 2309/12 setzt sich der Rechtsvertreter des Oberbürgermeisters über die Verfügung des Herrn Vorsitzenden vom 29.11.2012 hinweg, indem er schreibt: „Wir halten es weder für sinnvoll **noch überhaupt machbar**, dem Gericht diese umfangreichen nicht unmittelbar den Streitgegenstand betreffenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, zumal es sich hier nicht um einen Aktenvorgang, den Kläger betreffend, direkt handelt“.

Nach der Rechtsprechung sind Ermessensfehlgebrauch und Ermessensüberschreitung stets pflichtwidrig. Eine Pflichtwidrigkeit kann aber schon dann vorliegen, wenn der Amtsträger sich von dem Vorteil beeinflussen lässt, selbst wenn die Entscheidung innerhalb seines Ermessensspielraums liegt, etwa bei einer freihändigen Auftragsvergabe. Ein pflichtwidriges Handeln kann bereits dann gegeben sein, wenn die Entscheidung nicht im Ergebnis aber beim Zustandekommen durch Einfluss sachfremder Erwägungen zu beanstanden ist. In dem Fall dass der Amtsträger für eine künftige Handlung einen Vorteil fordert oder sich versprechen lässt oder annimmt, ist der Tatbestand des § 332 Abs. 3 StGB bereits erfüllt, wenn er sich dem anderen

gegenüber – schlüssig oder ausdrücklich – zur Verletzung seiner Dienstpflicht bereit erklärt hat. Allein maßgeblich für diese Tatbestandsalternative ist das Zustandekommen einer entsprechenden Unrechtsvereinbarung, die das Vertrauen in die Lauterkeit gefährdet. Unerheblich ist, ob der Täter die Pflichtwidrigkeit dann auch tatsächlich begeht oder eine Zuwendung erfolgt.

Da von den gewerbsmäßig und als Mitglied einer Bande handelnden Personen geplant war, die City-Ambulanz Heinz Husch e.K. unter sich aufzuteilen, sollte die Einzelfirma ausgehöhlt und das Unternehmen in die Insolvenz getrieben werden. Auf diese sittenwidrige Schädigung hat der Kläger umfangreich am 9. November 2009 zwischen 10.00 Uhr und 11.30 Uhr hingewiesen.

Krefeld, den 26.12.2012

Dipl. Finanzwirt
Steuerberater
Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)